

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (15.08.2019)

1.2a), 1.2b) Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Umsetzung eines REK

1.5.2 Kleinstunternehmen der Grundversorgung

1.5.2 Kleinstunternehmen im Gastgewerbe

Hinweis auf Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes:

Keine Auftragsvergabe und kein Kauf von Material vor Erhalt eines Bewilligungsbescheides oder einer schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Beginn. Bei einem vorzeitigen Beginn ist eine Förderung ausgeschlossen.

Hinweis auf Doppelförderungsverbot:

Keine Kostenposition im Förderantrag darf aus mehreren Zuschussprogrammen gefördert werden.

Unterlagen:

Es muss ein Konzept bzw. ein qualifizierter Businessplan vorgelegt werden, aus dem die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens hervorgeht (u.a. 3 Jahre Ertragsvorschau); Begründung der Investitionen, regionale Bedeutung, Nachfragepotential, Zielgruppe, Konkurrenzsituation, Kooperationspartner, Qualifikationen, -nachweise, Marketing, Zeitrahmen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Nachweise notwendig:

- bei Eigenmitteln: Bestätigung der Bank, dass „entsprechende“ Eigenmittel vorhanden sind
- bei Darlehen: Darlehenszusage

Bei Baumaßnahmen Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis, oder Erbpachtvertrag oder Pacht-/Nutzungsvertrag über mindestens 15 Jahre sowie einige Fotos IST-Zustand, Lageplan bzw. Flurkarte. Wenn notwendig Baugenehmigung/Denkmalpflegegenehmigung.

Darstellung Rechtsform (mit Satzung oder Gesellschaftsvertrag und Nachweis der Unterschriftsberechtigung)

Je Gewerk/Leistung sind vor Bewilligung zur Plausibilität immer zwei Angebote notwendig. Vor Bewilligung kann auch eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorgelegt werden. Es sind dann nach Bewilligung Vergleichsangebote einzuholen.

Aufwendungen der Kostengruppe 600 (Ausstattung, bewegliche Güter) und Maschinen sind nur förderfähig, wenn der Einzelwert 410 € (netto) übersteigt.

Förderfähig sind nur die Nettokosten. Förderfähig sind ggf. auch Marketingaufwendungen und Internetauftritte. Nicht förderfähig sind Verbrauchsmaterialien, Betriebsmittel oder laufende Kosten.

Investitionen müssen vorfinanziert werden. Zuschüsse werden im Nachhinein nach Vorlage der bezahlten Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis ausgezahlt.

Richtlinie und Antragsvordrucke:

<https://www.werra-meissner-kreis.de/fachbereiche-einrichtungen/fb-6-bildung-und-kreisentwicklung/64-demografie-dorf-und-regionalentwicklung/regionalentwicklung>

Diese Hinweise haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.